



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.1/Ehningen EÜ Würmviadukt
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Erneuerung der EÜ Würmviadukt, Bahn-
km 31,900 bis 32,600 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb in der Gemeinde Ehningen
- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Würmviadukt“ über die Aidlinger Straße, den Haldenweg und den Fluss Würm in der Gemeinde Ehningen.

Die Überführung soll künftig auf einem Mittelpfeiler gelagert sein. Daraus ergeben sich für die Überführung zwei Stützweiten mit 37,90 m und 50,65 m. Die Brücke wird über eine Leitung am Pfeiler entlang in die Würm entwässert. Es erfolgt eine Anpassung der signaltechnischen Anlagen und der Kabelanlagen. Die vorhandene Oberleitung wird rückgebaut und neu errichtet.

Durch eine Änderung der Trassierung sollen die Zuggeschwindigkeiten um 10 km/h im Brückenbereich erhöht werden. Vor und nach dem Brückenbauwerk sind daher Lärmschutzwände vorgesehen. Nordöstlich der Eisenbahnüberführung, also neben der Bahnstrecke Richtung Stuttgart, ist eine ca. 250 m lange Lärmschutzwand und in die Gegenrichtung, Richtung Horb, eine ca. 150m lange Lärmschutzwand, jeweils auf der südlichen Seite der Bahn, mit einem Abstand von 3,30 m zum äußeren Gleis vorgesehen. Die Lärmschutzwände werden mit Pfosten und einseitig hochabsorbierenden Schallschutzelementen ausgeführt. Die Wände sollen eine Höhe von 4,0 m über Schienenoberkante haben, wobei die letzten Elemente abgesenkt werden.

Die bestehende Lärmschutzwand der Straße im Bereich der Widerlager soll zurückgebaut und wiederhergestellt werden.

Bauzeitlich ist vorgesehen, die Aidlinger Straße für neun Monate zu sperren. Die Umleitung erfolgt über die Königstraße, Degersheimer Straße, Nordwestliche Randstraße und die Steinwerkstraße.

Der Haldenweg soll für die gesamte Bauzeit und die Fußgängerunterführung zwischen Nordwestlicher Randstraße und Steinstraße für ca. 2 Monate gesperrt werden. Bei der nordwestlichen Randstraße ist eine Sperrung über mehrere Stunden vorgesehen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Sperrpause von bis zu 15 Wochen vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren wird unter anderem ein Reptilienschutzzaun, ein Vegetationsschutzzaun, Baumschutzmaßnahmen, eine ökologische Bauüberwachung vor und während der Baumaßnah-

men, Bodenschutz durch Flächenvorbereitung, Beschränkung der Rodungs- und Gehölzrückschnittzeiten, vorgesehen. Der Baubereich wird hinsichtlich Vorkommen der Eidechsen kontrolliert und die Lärmschutzwände werden mit Durchlässen für die Zauneidechse ausgeführt. Zudem werden bauzeitliche beanspruchte Flächen (unter anderem der Auwaldgehölzstreifen) rekultiviert.

Zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen ist eine Ökokontomaßnahme vorgesehen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 03.02.2020 bis 02.03.2020

-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Ehningen, Bauamt, Bauen und Liegenschaften, Erdgeschoss, Flurbereich bei Zimmer 01, Königstraße 29, 71139 Ehningen, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

16.03.2020

beim Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck